



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Aircraft and Flight Engineering, European Mechanical Engineering Studies, Fahrzeug-
technik, Maschinenbau, Maschinenbau im Praxisverbund**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom
24.09.2008, veröffentlicht am 24.09.2008

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für die Studiengänge Aircraft and Flight Engineering (AFE), European Mechanical Engineering Studies (EMS), Fahrzeugtechnik und Maschinenbau sechs Semester, im Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Stiftung Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹In den Studiengängen AFE, EMS, Fahrzeugtechnik und Maschinenbau ist zu den Prüfungsleistungen der dem vierten oder fünften Semester zugeordneten Module zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten Semester zugeordneten Module erworben hat. ²Im Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ ist zu den Prüfungsleistungen des siebten und achten Semesters zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis vierten Semester zugeordneten Modulen erworben hat. ³In den Studiengängen AFE und EMS ist zu den Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte erworben und ausreichende Sprachenkenntnisse nachgewiesen hat.

§ 4 Studienorganisation in den Studiengängen AFE und EMS

- (1) ¹Die von den Studierenden im Studiengang AFE oder im Studiengang EMS während des Auslandsaufenthaltes zu erbringenden Leistungen entsprechen denen des Studienprogramms für das dritte und/oder höhere Studienjahr Studiengang an einer Partnerhochschule gemäß Anlage 4. ²Im Übrigen sind für Art, Umfang, Anforderungen und Verfahren der im Ausland abzulegenden Leistungen die Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule maßgeblich. ³Ein Drittel der an der ausländischen Hochschule zu erwerbenden Leistungspunkte kann durch entsprechende Mehrleistungen an der Fachhochschule Osnabrück ersetzt werden.
- (2) ¹Studierende von Partnerhochschulen absolvieren Leistungen des fünften und sechsten Fachsemesters aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau an der Fachhochschule Osnabrück. ²Auf Verlangen der Partnerhochschule können Module im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten aus den dem ersten bis vierten Semester zugeordneten Module absolviert werden.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Module, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt im Studiengang „Maschinenbau im Praxisverbund“ vorlesungsbegleitend 22 Wochen. ²Im Übrigen gilt der allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück.
- (3) Für Studierende der Fachhochschule Osnabrück im Studiengang AFE oder EMS kann die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ersetzt werden durch die Studienabschlussarbeit des dritten oder höheren Studienjahres in einem Studiengang des Maschinenbaus einer Partnerhochschule.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. ²Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ geht mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 7 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 8 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau aufgenommen haben, können in begründeten Ausnahmefällen abweichende Studienverlaufspläne im Rahmen einer Studienvereinbarung festlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.